Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 89 (1991)

Heft: 3

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rubriques

Kunst kommt von Technik

Ausstellung im Technorama Winterthur

Bei der Herstellung eines Kunstwerks ist natürlich immer Technik im Spiel. Man braucht Werkzeuge, Instrumente, Apparate und eine Menge verschiedener Materialien. Bei der Definiton «Kunst kommt von Technik» geht man nun allerdings einen entscheidenden Schritt weiter. Der Kompressor und die Spritzpistole, die vorher Hilfsmittel zur Herstellung eines Kunstwerks waren, werden nun selbst zum Kunstwerk. Ihre Funktion wird verändert, ver«fremdet», oder ergänzt, und aus den beiden zuvor profanen Geräten entsteht plötzlich eine «heitere und beschwingte» Installation. Kunst kann also doch von Technik kommen.

Mathematik, Geometrie und Konstruktion spielten schon bei Michelangelo, Leonardo, Dürer, J.S. Bach und vielen anderen eine bedeutende Rolle. Die Künstler dieser Ausstellung stehen also durchaus in einer gewissen Tradition.

Zu einzelnen Exponaten:

Chaotisches Pendel

Vier gekoppelte Pendel erzeugen erratischchaotische Bewegungen, ganz im Gegensatz zur Regelmässigkeit normaler Pendel.

Gesichtsmuster

Ein kreatives Spiel mit den eigenen Gesichtszügen. Dabei zeigt sich, wie wenig Informationen – ein paar unterschiedlich schattierte Quadrate – dem menschlichen Gehirn genügen, um vertraute Muster wiederzuerkennen.

Wind-Landschaften

Über einen verstellbaren Ventilator lassen sich zauberhafte Dünenlandschaften (oder Schneeverwehungen) aufbauen, umformen und verschieben.



Flora Ex Machina

Die roboterähnliche Lichtskulptur versucht, im Zeitraffer, die Natur nachzuahmen: sie erzeugt faszinierende Blütenfarben und lässt Blütenblätter-Muster auftauchen und wieder verschwinden.

Tornado (Bild)

Das Entstehen und Verhalten von richtigen Tornados ist zwar immer noch schwer erklärbar. Hier bietet sich aber dem Besucher die Gelegenheit, einen Wirbelsturm (en miniature) zu betasten, zu manipulieren – kurz: mit ihm zu spielen.

Der turbulente Globus

Im Spiel mit verschiedensten Strömungsarten, von laminar bis turbulent, lassen sich Strudelformen und Wirbel beobachten. Sie erinnern an meteorologische Abläufe auf der Erde oder an die stürmische Atmosphäre des Jupiters.

Die Ausstellung dauert bis 14. April 1991 (täglich 10.00 bis 17.00 Uhr).

Recht / Droit

Nur örtliche Baurechts- und Planänderungs-Publikation

Änderungen der Bauordnung und Nutzungsplanung können in kleinen Gemeinden unter Umständen lediglich am kommunalen Anschlagbrett publiziert werden. Sie können weitab wohnenden Grundeigentümern, wie es sie in Kurorten gibt, entgehen. Dann stellt sich die Frage, was diese noch vorkehren können und was nicht.

Ein Teilgebiet einer kleinen Bündner Gemeinde wurde einer gebietsmässig beschränkten Revision des Gemeindebaugesetzes und des Teilzonenplanes derart unterworfen, dass den Grundeigentümern Mitspracherechte entzogen wurden. Denn mit der Revision wurde die Pflicht aufgehoben, bei Überbauungen das Quartierplanverfahren einzuleiten. Die Neuerung wurde am «schwarzen Brett» der Gemeinde angeschlagen und nach Ablauf der Beschwerdefrist von der Bündner Regierung rechtskräftig genehmigt. Als im betreffenden Gebiet ein Bauvorhaben ausgeschrieben wurde und auswärts bzw. im Auslande lebende Grundeigentümer Einsprache erheben wollten, machten sie vor dem kantonalen Verwaltungsgericht und hernach mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) vergeblich geltend, die Publikation der Änderung am «schwarzen Brett» sei für sie ungenügend gewesen, habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und sei nichtig.

Keine Nichtigkeit

Das Bundesgericht kam zum Schluss, ein Publikationsverfahren durch Anschlag am amtlichen Anschlagbrett einer kleinen Gemeinde, das an sich nach den Anforderungen des kantonalen Rechts als ortsüblich zu bezeichnen ist, könne nicht als schwerwiegender, zur Nichtigkeit führender Verfahrensfehler bezeichnet werden. Eine von der Gemeindeversammlung kompetenzgemäss beschlossene und von der Regierung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts (Artikel 26 des eidg. Raumplanungsgesetzes, kurz: RPG) genehmigte Baugesetz- und Nutzungsplanänderung ist für jedermann verbindlich (Art. 21 RPG). Da Nichtigkeit nicht geheilt werden kann, sondern jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten ist, wäre grösste Rechtsunsicherheit für alle von der Verbindlichkeit des Planes betroffenen Liegenschaftseigentümer die Folge.

Die Eigentümer waren, obwohl Nichtigkeit des von der Gemeinde Beschlossenen nicht in Frage kommt, keineswegs schutzlos. Sie hätten die Verfügung der Gemeinde mit Rekurs bei der Regierung als Genehmigungsbehörde anfechten und diese um Wiedererwägung ihres Genehmigungsbeschlusses ersuchen müssen, nachdem sie vom Mangel Kenntnis erhalten hatten (Bundesgerichtsentscheid BGE 102 lb 93, Erwägung 3). Sie hätten sich nicht damit begnügen dürfen, nur die Nichtigkeit einzuwenden. Nachdem sie aber keine anderweitige Anfechtung vorgenommen hatten, war der beanstandete Gemeindeversammlungsbeschluss rechtsverbindlich geworden (Art. 26 RPG). Die Einsprache gegen das Bauvorhaben konnte die Anfechtung der Gesetzes- und Planänderung, die verbindlich blieb, nicht ersetzen. (Urteil 1P.335/1990 vom 11. Oktober 1990).

R. Bernhard

Zuständigkeiten im Enteignungs-Rechtsschutz

In Vollziehung von Bundesrecht nach kantonalem Enteignungsgesetz ergangene Verfügungen sind nicht direkt beim Bundesgericht, sondern zuerst beim kantonalen Verwaltungsgericht anzufechten. Nur so wird die einheitliche Auslegung des kantonalen Rechts sowie eine freie gerichtliche Überprüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Fragen gesichert. So entschied das Bundesgericht im folgenden Fall.

Der Kanton Basel-Landschaft will im Rahmen der Standortauswahl für eine Reststoffdeponie die hydrogeologischen Verhältnisse im Lenztälchen durch Sondierbohrungen sowie rund zwei Jahre dauernde Überwachung der Quellen und Grundwasserfassungen untersuchen lassen. Bis auf einen verweigerten sämtliche Eigentümer und sonstigen Berechtigten ihre Zustimmung zu diesem Eingriff. Der Regierungsrat erteilte hierauf für diesen die Bewilligung gestützt auf das kantonale Enteignungsgesetz. Als die Einwohnergemeinde Diegten und etliche Grundeigentümer sich hiegegen beim kantonalen Verwaltungsgericht beschwerten, trat dieses auf die

Sache nicht ein und überwies die Beschwerde dem Bundesgericht. Dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung verweigerte jedoch ihrerseits das Eintreten, trat aber auf eine staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde und von mehreren Mitbeteiligten wegen formeller Rechtsverweigerung durch das Verwaltungsgericht weitgehend ein und hiess sie als Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Streitigkeit, ob nach kantonalen oder nach Bundesrecht zu befinden sei) gut. Der Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichtes wurde damit vom Bundesgericht aufgehoben und die Sache zur (neuen) Beurteilung an diese Vorinstanz zurückgewiesen.

Kanton und Bund divergierten

Das kantonale Verwaltungsgericht hatte seine Zuständigkeit zunächst in der Meinung verneint, hinsichtlich der Entsorgung gefährlicher Abfälle beschränke sich die Kompetenz der Kantone auf den Vollzug der ihnen vom Bundesrecht übertragenen Pflichten. Wenn die Kantone – wie es ihnen Art. 58 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) freistelle – dabei kantonales Enteignungsrecht anwendeten, so werde letzteres dadurch zu Bundesrecht. Die regierungsrätliche Bewilligung sei infolgedessen eine auf öffentliches Recht des Bundes gestützte und daher mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechtende Verfügung

Das Bundesgericht war anderer Auffassung. Enthalten die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum USG keine Verweisung auf Bundesrecht und stehen keine Werke zur Diskussion, die mehrere Kantone betreffen (Art. 58 Abs. 3 USG), so werden die zur Erfüllung der Umweltschutz-Aufgaben benötigten Rechte nach dem kantonalen, seine selbständige Bedeutung behaltenden Enteignungsgesetz erworben. Wohl hat das Bundesgericht zum gleich wie Art. 58 USG lautenden Art. 9 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) erklärt, ob und inwieweit das Recht zur Enteignung gewährt werden könne, sei eine bundesrechtliche, nach Art. 9 GSchG zu lösende Frage, selbst wenn die Expropriation nach kantonalem Enteignungsgesetz durchzuführen sei (Bundesgerichtsentscheide BGE 104 lb 200, Erwägung 1; 93 I 203 f.). Das heisst jedoch nicht, dass das gesamte kantonale Enteignungsrecht, sobald es der Verwirklichung bundesrechtlicher Aufgaben dient, zu Bundesrecht werde und allein der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehe (BGE 105 lb 107 ff.). Nur wenn die kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit dann zum Zuge kommt, ist die Kontrolle einheitlicher Anwendung des kantonalen Rechts gewährleistet und wird dem föderalistischen Prinzip genügt. Dies galt auch hier, da die umweltschutzrechtlichen Ausführungsvorschriften des Kantons Basel-Landschaft keine Erklärung über die Anwendbarkeit des Bundesgesetz über die Enteignung enthalten.

Eine gemischtrechtliche Verfügung

Im vorliegenden Fall stützte sich die regierungsrätliche Verfügung in Wirklichkeit auf Bundes- wie auf kantonales Recht. In solchen Fällen pflegt das kantonale Verwaltungsgericht auf die Beschwerde einzutreten und Kraft des Sachzusammenhangs diese vollumfänglich zu prüfen. Das hätte es hier schon nach seiner eigenen Praxis tun sollen. Diese Praxis stimmt mit der bundesgerichtlichen überein. Danach haben die kantonalen Verwaltungsgerichte zusammenhängende, teils kantonal-, teils bundesrechtliche Fragen auch dann umfassend zu prüfen, wenn ihre Entscheide nicht allein der staatsrechtlichen, sondern auch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen (BGE 115 lb 385 f.; 114 lb 351 ff., Erw. 4).

Das Eintreten des kantonalen Verwaltungsgerichtes auf die Rüge der Verletzung des kantonalen Enteignungsrechtes wird weiter auch von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangt. Zu den dort erwähnten «zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen» zählen auch jene aus Enteignungsrecht (BGE 115 la 69, Erw. 2b: 114 la 19, 127 und dort zitierte Entscheide). Sie müssen einem unabhängigen, unparteiischen Gericht unterbreitet werden können. das den angefochtenen Entscheid in rechtlicher und tatbeständlicher Hinsicht unbeschränkt prüft (was das Bundesgericht in bezug auf die Anwendung des kantonalen Enteigungsrechtes nicht könnte, da es sie nur auf Verfassungsverstösse kontrolliert; vgl. BGE 115 la 69 f., Erw. 2c). (Urteil 1P. 661/ 1989 vom 30. Mai 1990.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Oswald Dreyer-Eimbcke:

Die Entdeckung der Erde

Geschichte und Geschichten des kartographischen Abenteuers

Umschau Verlag, Frankfurt 1988, 272 Seiten, 86 Abbildungen, DM 39,80, ISBN 3-524-69070-X.

Vom Philosoph Herder stammt der Satz, dass die Geschichte eine in Bewegung gesetzte Geographie sei. Umgekehrt kann die Geographie irgendeines Zipfels dieser Erde nicht ohne Kenntnis der Geschichte, die darauf ihre Spuren hinterlassen hat, verstanden werden. Die Geschichte der Entdeckungen zeigt, dass die Überwindung von Distanzen Dynamik und schöpferische Sprengkraft auszulösen vermag.

Dreyer-Eimbcke, Vorsitzender des «Freundeskreises für Cartographica in der Stiftung Preussischer Kulturbesitz», beschreibt den mühseligen Weg von den ersten, zaghaften Ansätzen, vor etwa 2500 Jahren, sich ein Bild von unserem Planeten zu machen, bis hin zu unseren heutigen, durch Satelliten-Aufnahmen unterstützten Erkenntnissen.

Nicht allein die Beschaffenheit der Erde, ob sie flach wie eine Scheibe, rund wie ein Zylinder oder eine Kugel ist, steht im Vordergrund. Der Autor schreibt in anekdotischer Form von Fiktionen und Trugbildern, von historisch belegten Fahrten zu fernen, märchenhaften Inseln und Ländern. Er entwickelt die Geschichte der Kartographie und damit der Entdeckung unseres Planeten. Dabei geht es ihm weniger um Vollständigkeit, sondern vielmehr um die Darstellung eines Kaleidoskopes von Geschichten über die Kartogranhie

Das Buch zeigt, dass es sich bei der Entdekkung der Erde nicht um planvolle Unternehmungen gehandelt hat, sondern dass im Gegenteil Zufall, Mythos, Irrtum, sowie ein vorgeprägtes Weltbild immer wieder zur kuriosen Darstellungen führten.

Der umfangreiche Informationsgehalt und das zahlreiche, teils farbige Bildmaterial alter Land- und Seekarten führen sowohl in die Kartographie als auch in die Entdeckungsgeschichte der Erde ein und machen das Buch zu einem Erlebnis für ein breites Publikum.

Th. Glatthard

Kenneth J. Hsü:

Die letzten Jahre der Dinosaurier

Meteoriteneinschlag, Massensterben und die Folgen für die Evolutionstheorie Birkhäuser Verlag, Basel 1990, 270 Seiten, Fr. 58.—, ISBN 3-7643-2364-7.

Eine Entdeckung der Erde anderer Art führt uns in die Erdgeschichte. Am Ende der Kreidezeit (vor 65 Millionen Jahren) kam es zu einem grossen Massensterben. 75% aller Tierund Pflanzenarten starben aus, darunter Dinosaurier und Ammoniten. Frühere Spekulationen nannten als Gründe etwa eine Supernova (explodierender Stern), Meteoriten, Abbruch der Nahrungsketten, Dummheit und fehlende Anpassungsfähigkeit sowie zu dünne Eierschalen der Saurier. Eine Umweltkatastrophe war es auf jeden Fall, doch der Vorgang einer solchen Katastrophe kann erst heute aufgrund umfassender neuer Kenntnisse aus der Geologie und anderen Wissenschaftszweigen verstanden werden - und nicht zuletzt aufgrund unserer heutigen Umweltschäden. Was geschah damals wirklich? Kenneth Jinghwa Hsü, aufgewachsen in China, Studium und Berufstätigkeit in den USA, seit 20 Jahren in der Schweiz, ist Professor für Geologie an der ETH Zürich (vgl. auch Artikel im Fachteil dieses Heftes). In spannender Weise legt er dar, wie die Erkenntnisse seit den ersten Saurierfunden 1770 bei Maastricht (NL) mosaiksteinchenhaft zusammengesetzt wurden, von der Entdeckung der geologischen Chronologie, der Identifizierung von Gesteinsschichten durch Fossiliensystematik (durch Vermessungsingenieur W. Smith bei Vermessungen für ein Kanalnetzprojekt in England Ende des 18. Jahrhunderts) über die Isotopenanalyse bis zu neuesten Tiefseeforschungen.